



Konzept zur Einführung eines Jugendparlaments für die Stadt Halle (Saale)

Gliederung

- I. Ausgangslage
 - II. Bestehende Beteiligungsstrukturen / Ist-Zustand
 - III. Rechtliche Rahmenbedingungen für Kinder- und Jugendbeteiligung
 - IV. Zusammensetzung Jugendparlament
 - V. Ziel / Zielgruppe
 - VI. Aufgaben / Rechte
 - VII. Satzung / Wahlordnung / Geschäftsordnung
 - VIII. Wahlberechtigte und Wählbarkeit / Wahlverfahren
 - IX. Personelle und sächliche Rahmenbedingungen
 - X. Zeitplan
 - XI. Pro und Contra
-

I. Ausgangslage

In der Stadt Halle (Saale) spielt die Partizipation von Kindern und Jugendlichen seit Anfang der 90er Jahre eine wichtige Rolle. Wenn Kinder und Jugendliche in die Gestaltung ihrer Lebenswelt einbezogen werden, erleben sie ihre Umwelt bewusster und fühlen sich für das von ihnen Geschaffene verantwortlich. Die Möglichkeiten für Kinder und Jugendliche, ihre Interessen, Wünsche und Ideen in einer von Erwachsenen gestalteten Welt einzubringen, wurden in den letzten 25 Jahren kontinuierlich ausgeweitet. Insbesondere die Einführung der Kinderfreundlichkeitsprüfung 2002 bildete mit dem damit einhergehenden kinderfreundlichen Verwaltungshandeln eine spürbare Veränderung, um einer kinderfreundlichen und kindgerechten Umwelt Rechnung zu tragen sowie das Wohl der Kinder und Jugendlichen als Einwohner der Stadt Halle zu fördern.

Neben einer hauptamtlichen Interessensvertretung für die Belange von Kindern und Jugendlichen durch einen Kinder- und Jugendbeauftragten existieren seit vielen Jahren mit dem Kinder- und Jugendrat sowie dem Stadtschülerrat zwei Beteiligungsgremien, welche beispielgebend dafür sind, dass junge Menschen sich gern engagieren und bereit sind, ihre Lebenswelt verantwortungsbewusst mitzugestalten bzw. Entscheidungen für die Lebenswelt von Kinder und Jugendlichen bewusst zu treffen. Beide Gremien werden in ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit hauptamtlich durch eine Moderatorin für Kinder- und Jugendbeteiligung seitens der Stadtverwaltung Halle (Saale) begleitet.

Von den aktiven Jugendlichen beider Beteiligungsgremien wurde die Initiative im Stadtrat, den jungen Menschen mehr politische Mitbestimmungsrechte einzuräumen, begrüßt. Das vorliegende Konzept wurde gemeinsam mit dem Kinder- und Jugendrat und dem Stadtschülerrat erarbeitet.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 28.02.2018 beschlossen:

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, bis zum 2. Quartal 2018 unter Einbindung des Kinder- und Jugendrates der Stadt Halle (Saale), des Stadtschülerrates der Stadt Halle (Saale) sowie des Kinder- und Jugendbeauftragten der Stadt Halle (Saale) ein Konzept zur Einführung eines Jugendparlaments oder eines Jugendbeirates für die Stadt Halle (Saale) zu erstellen und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen. Doppelstrukturen zu den bestehenden jugendpolitischen Gremien sollen dabei vermieden werden.
2. Es soll eine Zeitschiene für die mögliche Einrichtung eines Jugendparlamentes oder eines Jugendbeirates erstellt werden. Angestrebt wird eine konstituierende Sitzung im Jahr 2019.

II. Bestehende Beteiligungsstrukturen / Ist-Zustand

Kinder- und Jugendrat

Der im Jahr 2002 gegründete Kinder- und Jugendrat (KJR) fungiert aktuell als die offizielle Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen der Stadt. Die Aufgabe des KJR ist es, die Interessen und Belange der halleschen Kinder und Jugendlichen in politischen und fachlichen Gremien zu vertreten und ihre Ideen und Vorschläge den Politikerinnen und Politikern der Stadt vorzustellen. Der KJR ist u.a. beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss und hat dort Antrags- und Rederecht. Die Mitglieder des KJR setzen sich seit vielen Jahren für ehrenamtliches Engagement ein, unterstützen andere junge Menschen bei der Verwirklichung von Projektideen (Förderung über Youth Bank), führen Projekte gegen Politikverdrossenheit durch (U18- bzw. U16-Wahl) und entwickeln eigene Projekte, welche zur Verbesserung von Freizeitangeboten für Kinder und Jugendliche dienen (z.B. Spielplatztester). Die Mitglieder des KJR vertreten die Interessen der jungen Menschen im Engagementbeirat, HA-VAG-Fahrgastbeirat und beim Runden Tisch Radverkehr.

Darüber hinaus bemüht sich der KJR darum, dass die UN-Kinderrechte in der Stadt bekannter werden (z.B. mit dem KJR-Maskottchen NiLaMa und einer Kinderrechte-Postkarten-Aktion) sowie auch jüngere Kinder an der Stadtentwicklung beteiligt werden (Initiierung und Entwicklung eines Kinderrates für unter 12jährige seit 2017).

Im KJR können alle Kinder und Jugendlichen ab ca. 12 Jahren mitmachen, der Zugang ist sehr niedrigschwellig.

Stadtschülerrat

Der Stadtschülerrat (StSR) arbeitet auf der Grundlage des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 25.02.2016. Der StSR vertritt die Interessen aller Schülerinnen und Schüler der Stadt Halle (Saale) und fungiert als deren Ansprechpartner. Der StSR verwirklicht selbstständig verschiedene Projekte.

Der StSR sitzt als sachkundiger Einwohner im Bildungsausschuss und hat dort Rederecht. Er nimmt Stellung zu allen Themen, welche Schülerinnen und Schüler betreffen, z.B. Schulbau, Schulentwicklung.

Darüber hinaus unterstützt der StSR andere Schülerräte, indem Workshops rund um das Thema Schülerratsarbeit angeboten werden, organisiert einmal jährlich eine Schülerratskonferenz, gestaltet auch außerschulische Projekte und setzt sich für eine Schulpolitik durch, von und mit Schülerinnen und Schülern ein. Die Gestaltung des Schullebens sowie der Ideenaustausch und die Vernetzung von anderen Schüler*innen sind weitere Aufgaben des StSR, der ebenso wie der KJR durch die Teilnahme an U18- bzw. U16-Wahlen sich gegen Politikverdrossenheit engagiert.

Der Stadtschülerrat vertritt des Weiteren die Interessen der Schülerschaft im HAVAG-Fahrtgastbeirat, beim Runden Tisch Radverkehr, im Gremium für Bildungsbezogene Angebote sowie im Arbeitskreis Schule-Wirtschaft.

Kinder- und Jugendsprechstunde des Jugendhilfeausschusses

Die Kinder- und Jugendsprechstunde ist eine Partizipationsmethode in Form einer regelmäßigen Sprechstunde für alle Kinder und Jugendlichen der Stadt Halle (Saale) und findet vor Beginn jeder Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt. Während der Sprechstunde können Kinder und Jugendliche ihre Fragen, Wünsche, Kritiken und Vorschläge gegenüber Kommunalpolitik sowie Stadtverwaltung vorbringen.

Kinder- und Jugendbeauftragter

Hauptaugenmerk in der Arbeit des Kinder- und Jugendbeauftragten liegt in der Interessenvertretung von Kindern und Jugendlichen gegenüber Kommunalpolitik und Kommunalverwaltung. Das Transportieren von Kinder- und Jugendinteressen in die jeweiligen Gremien des Stadtrates sowie die Einflussnahme auf städtische Planungsvorhaben aus der Sicht von Kindern und Jugendlichen bilden den Kern dieser Lobbyarbeit.

Einen weiteren Schwerpunkt der Arbeit bildet auch die Koordination der Familienverträglichkeitsprüfung, die der Stadtverwaltung vorgibt, ihr gesamtes Planen und Handeln innerhalb der Kernverwaltung entsprechend der Grundsätze einer familienfreundlichen und damit auch kinder- und jugendfreundlichen Stadtentwicklung auszurichten.

Moderatorin Kinder- und Jugendbeteiligung

In ihrer Rolle als Moderatorin koordiniert, unterstützt und begleitet sie die Arbeit der verschiedenen jugendlichen Beteiligungsprojekte und -gremien (Kinder- und Jugendrat, Youth-Bank-Halle, Stadtschülerrat). Als Multiplikatorin zum Thema Kinder- und Jugendpartizipation informiert sie über Beteiligungsmöglichkeiten und -rechte von Kindern und Jugendlichen, qualifiziert Jugendliche für Leitungs- und Moderationsaufgaben und steht verschiedenen Einrichtungen und Institutionen als Fachberatung zur Verfügung.

Weitere Arbeitsschwerpunkte sind die Planung und Durchführung von Beteiligungsprojekten in der Stadt oder im Rahmen von Landes-, Bundes- bzw. EU-Projekten (U18-Wahl, Spielplatztester, Beteiligung der Zielgruppe bei Spielplatzplanungen usw.) sowie die Konzipierung, Entwicklung und Initiierung zeitgemäßer Formen kommunaler Partizipationsstrukturen und -methoden sowie deren Evaluation und Dokumentation.

HALLIANZ Jugendjury

Neben den seit vielen Jahren existierenden Beteiligungsgremien gibt es seit Anfang 2017 die so genannte HALLIANZ Jugendjury, welche aus Schülerinnen und Schülern, Studierenden, Auszubildenden und Freiwilligendienstleistenden aus ganz Halle im Alter zwischen 12 und 27 Jahren besteht.

In der HALLIANZ Jugendjury engagieren sich junge Menschen, um Ideen und Projekte für ein demokratisches und vielfältiges Halle (Saale) zu entwickeln. Die Mitglieder der Jugendjury verwalten die Fördermittel des HALLIANZ Jugendfonds, welcher Jugendprojekte für mehr Beteiligung, ein faires Miteinander und eine offene Willkommenskultur in der Stadt finanziell unterstützt.

III. Rechtliche Rahmenbedingungen für Kinder- und Jugendbeteiligung

Die wichtigsten rechtlichen Grundlagen zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen finden sich in der UN-Kinderrechtskonvention sowie im Sozialgesetzbuch VIII:

Nach der UN-Kinderrechtskonvention haben Kinder einen Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung, auf Förderung und Schutz, eine gewaltfreie und sie schützende Erziehung, auf Bildung und Ausbildung, auf eine Erziehung zu demokratischen Einwohnerinnen und Einwohnern sowie auf ihre angemessene Beteiligung am politischen und gesellschaftlichen Leben.

Im § 8 SGB VIII „Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“ heißt es im Satz 1: „Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen.“

Darüber hinaus enthält das Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) im § 80 „Beteiligung gesellschaftlicher Gruppen“ folgende Formulierung: „Die Kommunen sollen Kinder und Jugendliche, Senioren, Menschen mit Behinderungen, Zuwanderer und andere gesellschaftlich bedeutsame Gruppen bei Planungen und Vorhaben, die deren spezifische Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen. Hierzu können geeignete Verfahren entwickelt, Beiräte gebildet oder Beauftragte bestellt werden. Das Nähere, insbesondere zur Bildung, zu den Aufgaben und zu den Mitgliedern wird durch kommunale Satzung bestimmt.“

IV. Zusammensetzung Jugendparlament

In einem gemeinsamen Workshop mit den Beteiligungsgremien und der Stadtverwaltung am 30.04.2018 haben sich die jungen Menschen über verschiedene Modelle von Jugendparlamenten beraten, die verschiedenen rechtlichen Optionen und Möglichkeiten beleuchtet und verschiedene Ideen diskutiert, welcher Weg für die Stadt Halle (Saale) der bedarfsgerechteste ist.

Nach langer Diskussion wurde sich mehrheitlich für den die Form „Jugendparlament“ entschieden, auch wenn der Begriff nicht unkritisch betrachtet wird. Ein Jugendparlament er-

scheint in der Erreichung von jungen Menschen sowie in der Öffentlichkeitswirksamkeit passender. Verschiedene Alternativen wie Jugendbeirat, Jugendkommission bzw. Jugendsenat wurden als weniger geeignet betrachtet.

Im Ergebnis der Diskussion steht als favorisierte Lösung ein Jugendparlament, welches als ergänzende Struktur zu den bestehenden Gremien in einem noch zu entwickelnden, möglichst niedrighschwelligem Verfahren gewählt wird. Insgesamt sollen 15 Jugendliche vertreten sein, welche sowohl als Einzelkandidat*innen oder über Wahllisten in das Jugendparlament gewählt werden können.

Darüber hinaus soll es im Jugendparlament beratende Mitglieder geben:

- Vertretungen aus den Stadtratsfraktionen (pro Fraktion ein/e Vertreter/in)
- Vertretungen aus bestehenden Beteiligungsgremien (je ein/e Vertreter/in vom Stadtschülerrat und Kinder- und Jugendrat)
- Fachexpertinnen/-en, die vom Jugendparlament eingeladen bzw. berufen werden können

Dieses Jugendparlament soll das politische Interessensvertretungsgremium für alle jungen Menschen der Stadt sein und deren Interessen bündeln, um diese adäquat in den Stadtrat einzubringen. Das Jugendparlament dient somit als Sprachrohr für alle jungen Menschen der Stadt gegenüber der Kommunalpolitik.

Mit einem Jugendparlament können die bestehenden Beteiligungsgremien entlastet und damit gleichzeitig gestärkt werden. Der Kinder- und Jugendrat sowie der Stadtschülerrat können ihre Aufgaben dahingehend fokussieren, dass sie bei Vertretung der jugendpolitischen Anliegen in der Stadt durch das Jugendparlament die weiteren Interessen von Kindern und Jugendlichen (z.B. Freizeitgestaltung, Schülerräte begleiten, Austausch und Vernetzung, Projektentwicklung, usw.) vertreten können.

V. Ziel / Zielgruppe

Die Mitglieder des Jugendparlaments vertreten die kinder- und jugendpolitischen Belange aller Kinder und Jugendlichen der Stadt gegenüber der Kommunalpolitik und der Stadtverwaltung. Dabei geht es vor allem darum, den jungen Menschen eine Plattform zu bieten, ihre Ideen und Bedürfnisse zu formulieren und ihre Belange und Vorstellungen aktiv in das politische Geschehen der Stadt mit einzubringen.

Mit dem Jugendparlament sollen weitere junge Menschen für demokratische Prozesse und politische Themen sensibilisiert werden.

Das Jugendparlament übernimmt die Sitze von KJR und StSR in den kinder- und jugendpolitisch relevanten Mitbestimmungsgremien:

- Jugendhilfeausschuss
- Bildungsausschuss
- Runder Tisch Radverkehr
- HAVAG Fahrgastbeirat

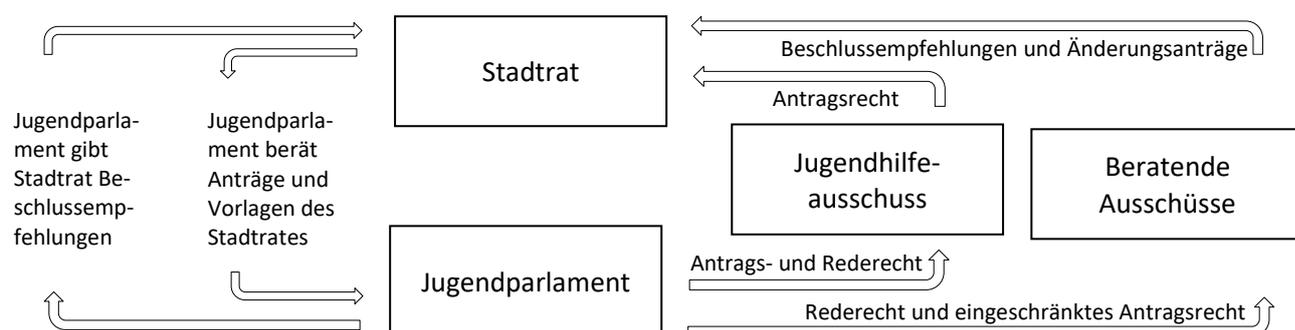
Erreichen möchte das Jugendparlament alle Kinder und Jugendlichen. Für eine aktive Mitarbeit im Jugendparlament empfehlen der KJR und der StSR die Altersgruppe zwischen 12 und 21 Jahren.

VI. Aufgaben / Rechte

Das Jugendparlament befasst sich mit allen kinder- und jugendpolitischen Themen auf kommunalpolitischer Ebene. Es soll bei den Vorberatungen dieser Themen im Rahmen der Stadtrats- und Ausschussarbeit einbezogen werden. Es ist dabei vorgesehen, dass dem Jugendparlament diese Beschlussvorlagen und Anträge im Zuge der regulären Vorberatungen in den verschiedenen Ausschüssen ebenfalls vorgelegt werden. Das Votum des Jugendparlamentes wird dem Stadtrat analog der Voten der Ausschüsse vorgelegt.

Für die Arbeit des Jugendparlamentes können themenspezifische Arbeitsgruppen gebildet werden. In den Arbeitsgruppen können die Mitglieder des Jugendparlamentes sowie interessierte Jugendliche mitwirken. Die Arbeitsgruppen treffen sich unabhängig von den Sitzungen des Jugendparlamentes und stellen ihre Ergebnisse regelmäßig im Jugendparlament vor.

Da ein direktes Antrags- und Rederecht des Jugendparlamentes im Stadtrat entsprechend der Vorgaben des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt nicht möglich ist, soll das Jugendparlament Antrags- und Rederecht im Jugendhilfeausschuss (Vertretung als beratendes Mitglied) sowie über eine/n sachkundige/n Einwohner/-in ein Rederecht (Vertretung über eine/n sachkundige/n Einwohner/-in) und ein eingeschränktes Antragsrecht (Änderungsanträge und Anträge mit Unterstützung eines Stadtrates) im Bildungsausschuss erhalten. Über eine Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern des Jugendparlamentes als sachkundige Einwohner in weitere beratende Ausschüsse kann im Zuge der Satzungsdiskussion entschieden werden. Die auf Initiative des Jugendparlamentes im Jugendhilfeausschuss gefassten Beschlüsse werden dem Stadtrat als Antrag des Jugendhilfeausschusses zur Entscheidung vorgelegt.



VII. Wahlberechtigte und Wählbarkeit / Wahlverfahren

Das Jugendparlament besteht aus 15 gewählten Vertreterinnen und Vertretern, die für zwei Jahre gewählt werden.

Die beratenden Mitglieder aus den Stadtratsfraktionen, dem KJR und dem StSR sowie mögliche Fachexpertinnen und -experten werden vom Jugendparlament selbst berufen. Dabei schlagen die Fraktionen, der KJR und der StSR dem Jugendparlament ihre/n Vertreter/in vor, die weiteren beratenden Mitglieder werden vom Jugendparlament selbst ausgewählt und eingeladen.

Für die Wahl der 15 Mitglieder sind alle Kinder und Jugendlichen wahlberechtigt, die am Wahltag das sechste Lebensjahr schon und das 22. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ihren Hauptwohnsitz seit mindestens drei Monaten vor dem Wahltag in Halle (Saale) haben.

Für die (erstmalige) Wahl des Jugendparlamentes wird eine Wahl analog der Wahl des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) angestrebt. Dazu erhalten alle Wahlberechtigten per Hauspost ihre Wahlbenachrichtigung, als Wahllokale könnten vorrangig die Schulgebäude dienen.

Wählbar sind alle jungen Menschen, die am Wahltag das 12. Lebensjahr, aber noch nicht das 22. Lebensjahr vollendet haben, ihren Hauptwohnsitz seit mindestens drei Monaten vor dem Wahltag in Halle (Saale) haben und ihre Wählbarkeit nicht i. S. des § 15 Abs. 2 Bundeswahlgesetz verloren haben. Alles Weitere regelt die zu erarbeitende Wahlordnung.

VIII. Satzung / Wahlordnung / Geschäftsordnung

Eine Satzung für das Jugendparlament wird bis zum 3. Quartal 2020 durch die Stadtverwaltung in Zusammenarbeit mit dem Kinder- und Jugendrat und dem Stadtschülerrat entworfen und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Zeitgleich wird eine Wahlordnung entworfen und dem Stadtrat als Beschluss vorgelegt.

Das Jugendparlament wird sich in einer konstituierenden Sitzung eine Geschäftsordnung geben.

IX. Personelle und sächliche Rahmenbedingungen

Für das Jugendparlament würde analog der Stadtratsarbeit eine Protokollführung im Team Ratsangelegenheiten die organisatorische Begleitung des Jugendparlamentes übernehmen.

Darüber hinaus bedarf es einer pädagogischen Begleitung und Unterstützung. Der Erfolg von Kinder- und Jugendbeteiligung hängt im Wesentlichen davon ab, wie sich die jungen Menschen begleitet, angenommen und unterstützt fühlen. Eine pädagogische Begleitung hat vorrangig unterstützende Aufgaben sowie eine vermittelnde Funktion zwischen dem Jugendparlament und den Entscheidungsträgerinnen und -trägern in Politik und Verwaltung. Letztendlich sorgt eine sozialpädagogische Begleitung auch für einen Arbeitsrahmen, der die jungen Menschen motiviert und ihnen Platz zur Entfaltung lässt sowie demokratische Verhaltensweisen vorlebt. Eine inhaltliche Einflussnahme durch die pädagogische Begleitung muss ausgeschlossen sein.

Dem Jugendparlament werden Räumlichkeiten für die Sitzungen des Parlamentes und der Arbeitsgruppen sowie entsprechende Sachmittel zur Verfügung gestellt, um die laufende Geschäftstätigkeit abzusichern.

Bei der Erarbeitung einer Satzung für das Jugendparlament ist auch zu prüfen, in welcher Form und Höhe Aufwandsentschädigung gezahlt werden sollte.

X. Zeitplan

4. Quartal 2019	Beschluss von Satzung und Wahlordnung des Jugendparlamentes
1. Quartal 2020	Vorbereitung des Wahlverfahrens
2. Quartal 2020	Durchführung der Wahl zum Jugendparlament
3. Quartal 2020	Konstituierung des Jugendparlamentes, Erarbeitung Geschäftsordnung

XI. Pro und Contra

Pro	Contra
Stärkung des Demokratieverständnisses, Förderung von Demokratieerfahrungen, Verständnis über die Funktionsweise politischer Prozesse und Verwaltungshandeln	Hoher Zeit- und Verwaltungsaufwand für alle Beteiligten.
Erleben von Selbstwirksamkeit, Stärkung Erweiterung und Entwicklung von Kompetenzen der jungen Menschen	Finanzielle Ausgaben für Vorbereitung, und Durchführung der Wahl.
Kinder und Jugendliche, die sich selbst als aktiv gestaltend erfahren, werden sich auch als Erwachsene eher an der Gestaltung des Gemeinwesens beteiligen.	Finanzielle Ausgaben für die kontinuierliche Arbeit des Jugendparlamentes.
Eine enge Anbindung an die Kommune sichert einen politischen und rechtlichen Rahmen, in dem die Kinder und Jugendlichen ihre Ansichten diskutieren, gezielt Informationen einholen und Vorschläge erarbeiten können, die von der Verwaltung und dem Stadtrat geprüft und in Entscheidungsprozesse einbezogen werden.	Schwächung der Einflussmöglichkeiten der bestehenden Beteiligungsgremien KJR und StSR.
	Durch allein beratende Befugnisse des Jugendparlamentes geringere reale Einflussmöglichkeiten.